

## Anweisungen und Ratschläge

des  
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

### Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 24. Dezember 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

**058 345 34 40**

### Bundesratsbeschlüsse vom 17. Dezember 2021

**Gültig ab 20. Dezember 2021**

Aufgrund der stark ansteigenden Neuinfektionen und der grossen Zahl der Covid-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen der Spitäler hat der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 mit Wirkung ab 20. Dezember 2021 weiter verschärft. Die beschlossenen Massnahmen gelten bis 24. Januar 2022. Für das kirchliche Leben ist von Bedeutung:

#### Gottesdienste mit oder ohne Zertifikatserfordernis

Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich – dazu gehören auch Gottesdienste – das Zertifikatserfordernis 2G und eine Maskentragpflicht gilt. Von der Zertifikatspflicht 2G ausgenommen sind nur noch Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen.

An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat 2G (genesen oder geimpft) vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Ein Covid-Zertifikat G2 erhalten jene Personen, die geimpft oder von der Krankheit genesen sind. Falls das Zertifikatserfordernis zur Anwendung kommt, können Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht» anwenden.

Link:

[https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/EKS\\_Schutzkonzept\\_Gottesdienste\\_mit\\_Zertifikat\\_vom\\_20.\\_Dezember\\_2021.docx](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_mit_Zertifikat_vom_20._Dezember_2021.docx)

Für Gottesdienste im Aussenbereich besteht bis 300 Personen keine Zertifikatserfordernis.

Die Kirchgemeinden stehen vor der Aufgabe, rechtzeitig festzulegen, welche Gottesdienste ohne oder mit Zertifikatspflicht durchgeführt werden und das auch öffentlich bekanntzumachen. Als Gottesdienste gelten auch die kirchlichen Trauungen und die Abdankungen. Brautleute und Trauerfamilien sollen im Erstgespräch mit der Kirchgemeinde (dem Pfarramt) auf die beiden Möglichkeiten ohne Zertifikat mit max. 50 Besucherinnen und Besucher und mit Zertifikat ohne Beschränkung der Besucherzahl hingewiesen und beraten werden.

Bei allen Gottesdiensten soll bereits in der Anzeige darauf hingewiesen werden, ob sie ohne oder mit Zertifikat stattfinden.

Bei Gottesdiensten, bei denen mit mehr als 50 Teilnehmenden zu rechnen ist, sind kreative Lösungen gefragt. Denkbar ist, neben der Durchführung mit Zertifikat, eine Zweiteilung der Gottesdienste. Falls es zu dieser Lösung kommt, ist denkbar, beide Gottesdienste mit Obergrenze von 50 Teilnehmenden (und Maskenpflicht) durchzuführen, sei es, dass zwei Gottesdienste hintereinander gefeiert werden oder dass der Gottesdienst ins Kirchgemeindehaus übertragen wird. Oder es ist möglich, den einen mit Zertifikat und den andern mit Maskenpflicht durchzuführen. Letztere Variante legt sich insbesondere in Gemeinden nahe, wo ohnehin immer zwei Gottesdienste gefeiert werden. Wichtig ist, dass immer im Voraus deklariert wird, was die Teilnehmer(innen) erwartet.

Im Innenbereich sind bei Gottesdiensten ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder) zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde (Pfarrpersonen, Musizierende, Chöre, etc.) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst). Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss wie bis anhin eine Maske getragen werden. Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. In Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht sind die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucherinnen und –besucher zu erfassen.

Ohne Zertifikat sind Konsumationen im Rahmen oder im Anschluss der Gottesdienste (bspw. Kirchenkaffees) im Innenraum ohne Zertifikat nicht erlaubt (Ausnahme: kurze Konsumationsformen im Rahmen des Abendmahls). Die Bestimmung orientiert sich daran, dass für Konsumationen in Gastronomiebetrieben im Innenbereich ebenfalls die Zertifikatspflicht verlangt wird. Kirchenkaffees und Apéros im Aussenbereich sind ohne Zertifikatspflicht möglich.

Für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht wenden Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) erarbeitete «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht» an. Dort finden auch detaillierte weitere Schutzbestimmungen:

Link:

[https://www.evangelisch-reformiert.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/EKS\\_Schutzkonzept\\_Gottesdienste\\_ohne\\_Zertifikat\\_vom\\_20.\\_Dezember\\_2021.docx](https://www.evangelisch-reformiert.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_ohne_Zertifikat_vom_20._Dezember_2021.docx)

### **Kirchliche Veranstaltungen**

Für **alle** kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Jahren – ausser den Gottesdiensten – gilt seit 20. Dezember 2021 die **Zertifikatspflicht 2G** und Maskentragpflicht. Konsumationen sind - analog zur Gastronomie – nur noch im Sitzen an festen Sitzplätzen möglich. Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Zertifikat in Innenräumen in beständigen Gruppen bis max. 30 Personen sind nicht mehr erlaubt.

### **Gemeinde- und Chorgesang**

Gemäss Vorgaben des Bundes gilt in Gottesdiensten ohne oder mit Zertifikatspflicht beim Gemeindegottesdienst die Maskenpflicht.

Für den Auftritt von Chören in Gottesdiensten (gilt auch für Chorkonzerte) ist ein 2G-Zertifikat erforderlich und es gilt Maskenpflicht. Werden die Masken beim Singen nicht getragen, ist zusätzlich ein Testzertifikat – also 2Gplus - nötig. 2Gplus bedeutet, dass die letzte Impfung oder der «Booster» noch nicht vier Monate her ist oder dass zusätzlich zum Ausweis für «genesen» oder «geimpft» ein Test vorgelegt wird. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Maske auftreten. Ebenfalls ohne Maske auftreten dürfen professionelle Künstlerinnen und Künstler; sie müssen aber über ein 3G-Zertifikat verfügen.

Nützliche Hinweise zum Chorsingen finden Sie auf dem aktuellen Merkblatt der Schweizer Taskforce Chor:

Link:

[https://59128f5f-3f6c-4523-9ba4-bee85d38cbd5.filesusr.com/ugd/62d238\\_4eec3de319d940f59192613c611630c5.pdf](https://59128f5f-3f6c-4523-9ba4-bee85d38cbd5.filesusr.com/ugd/62d238_4eec3de319d940f59192613c611630c5.pdf)

### **Chor- und Musikproben**

Auch für Chor- und Musikproben gilt seit 20. Dezember 2021 eine generelle **Zertifikatspflicht 2G**. Beim Singen und Musizieren kann die Maske abgelegt werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

### **Kinder- und Jugendarbeit**

Die Zertifikats-Pflicht gilt für Personen ab 16 Jahren, die Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren. Für Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter diesem Alter gilt keine Zertifikats- oder Maskenpflicht. Analog zu den Thurgauer Schulen gilt für Jugendliche im Oberstufenalter (12 bis 15 Jahre) im Religions- und Konfirmationsunterricht die Maskenpflicht. Detaillierte Bestimmungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 können dem Schutzkonzept für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen entnommen werden:

[https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und\\_Jugendarbeit\\_Vorlage\\_Schutzkonzept\\_Gruppenaktivitaeten\\_06.12.2021.docx](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_06.12.2021.docx)

### **Öffentliche Aufführungen und Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen**

Aufführungen und Auftritte von Kindern und Jugendlichen wie Krippenspiele und Kindergottesdienst-Weihnachtsfeiern sind möglich. Die Zertifikatspflicht 2G für Auftretende gilt nur für Jugendliche ab 16 Jahren. Da bei den meisten Gottesdiensten mit Aufführungen und Darbietungen von Kindern und Jugendlichen mehr als 50 Personen dabei sein werden, ist – wie auch für Veranstaltungen mit Chorauftritten - Zertifikatspflicht 2G angezeigt.

### **Lager**

Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht 2G. **Von der Durchführung von Lagern wird in der aktuellen Coronasituation abgeraten.**

### **Sitzungen**

Für Sitzungen empfiehlt der Kirchenrat Zertifikatspflicht. Für Sitzungen von Behörden, Vorständen, Kommissionen etc. gilt (im Sinne von privaten Veranstaltungen) weiterhin die Maskentrag- und Abstandspflicht. Wenn die Sitzung in einem grossen, gut belüfteten Raum stattfindet, kann der/die Redende die Maske jeweils abnehmen.

### **Kirchgemeindeversammlungen**

Kirchgemeindeversammlungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht und die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

### **Covid-Zertifikat für Mitarbeitende und Freiwillige**

Mitarbeitende und Behördenmitglieder, die in einem Angestellten-Verhältnis oder Wahl-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für anderweitige berufliche und amtliche Aufgaben und Pflichten. Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

Bei der Arbeit gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bisher: Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in Büros, die von mehr als einer Person benutzt werden.

### **Öffentliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Erwachsenen (Eltern) z. B. Kerzenziehen**

Kerzenziehen ist eine öffentliche Veranstaltung mit wechselndem Publikum (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), meist mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Als öffentlicher Anlass kann Kerzenziehen nur mit Covid-Zertifikatsverpflichtung 2G durchgeführt werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 16 Jahren müssen am Eingang ein Covid-Zertifikat vorweisen. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre benötigen kein Covid-Zertifikat. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mehr als 12 Jahre alt sind, tragen eine Schutzmaske. Auch das Organisationsteam (Personal des Veranstalters) trägt Schutzmasken. Es ist auf Abstände zwischen den beteiligten Personen zu achten.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink [www.evangel-tg.ch/corona/](http://www.evangel-tg.ch/corona/) im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt versehen, dass die staatlichen Behörden keine Änderung der Schutzmassnahmen erlassen.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank  
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

24.12.2021